Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Climate Tech

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E3NA7HC2KH3T16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaitige investitionen angestrebt?				
J a	Nein			
Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:%	X Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 31,45% an nachhaltigen Investitionen			
in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			
in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			
	X mit einem sozialen Ziel			
Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%	Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.			



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird
gemessen, inwieweit
die mit dem
Finanzprodukt
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Teilfonds bewarb ökologische und soziale Merkmale, indem er weltweit in Emittenten anlegte, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausübten, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hielt.

Darüber hinaus bewarb der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale in Bezug auf Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance und soziale Normen sowie in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität, indem folgende Emittenten und Unternehmen gemieden wurden: (1 Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2 Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung bei der DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik, (3 Unternehmen, die an sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen im Zusammenhang mit den Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact beteiligt waren, (4 Emittenten mit den niedrigsten Bewertungen bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken im Vergleich zu ihrer Peer Group, (5 Länder, die von Freedom House als "nicht frei" eingestuft waren, (6 Unternehmen, deren Tätigkeit in kontroversen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschritt, und/oder (7 Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften.

Mit diesem Teilfonds wurde außerdem ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen beworben, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisteten.

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wurde mittels einer hauseigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" näher beschrieben wurde. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** diente als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt war.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

• **DWS Norm-Bewertung** diente als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftraten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

• UN Global Compact- Bewertung diente als Indikator dafür, ob ein Unternehmen direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf den UN Global Compact verwickelt war.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung** diente als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

• Freedom House Status diente als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren diente als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt war.

Performanz: 0%

gehörten:

• DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen diente als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffengeschäften beteiligt war.

Performanz: 0%

• DWS Bewertung des Engagements bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen als relevant eingestuft werden

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

• DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung) wurde als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Performanz: 31,45%

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

DWS Invest ESG Climate Tech

Indikatoren Performanz	29.12.2023	30.12.2022	
indikatoren Performanz	29.12.2023	30.12.2022	
Nachhaltigkeitsindikatoren			
Nachhaltige Investitionen	39,85	38,68	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	Keine	-	
	Investitionen in unzulängliche		
500 0 WW.	Vermögenswerte		
ESG-Qualitätsbewertung A	-	47.67	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung B	-	23.15	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung C	-	19.35	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung D	-	7.01	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A	-	11.10	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B	-	24.19	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C	-	28.50	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D	-	32.59	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E	-	0.79	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Norm-Bewertung A	-	48.56	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung B	-	23.07	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C	-	15.27	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D	-	10.28	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Sovereign Freedom Bewertung A	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung B	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
UN Global Compact	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Beteiligung an umstrittenen Sektoren			
Atomenergie C	-	1.03	% des Portfoliovermögens
Atomenergie D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomenergie E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomenergie F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle C	-	5.26	% des Portfoliovermögens
Kohle D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie E Beteiligung an kontroversen Sektoren	0.00	0.00	% des Portfoliovermögens % des Portfoliovermögens / 1089

DWS Invest ESG Climate Tech

Indikatoren Performanz	29.12.2023	30.12.2022	
Pornografie F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie C	-	4.10	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen			
Abgereicherte Uranmunition D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen	0.00	-	% des Portfoliovermögens
Streumunition D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Streumunition E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Streumunition F	-	0.00	% des Portfoliovermögens

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungssätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war.

Kriterium	Umstrittene Sektoren *(1)	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung *(6)	ESG-Qualitäts- Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko- Bewertung
А	Kein Bezug zu "kontroversen" Sektoren	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (>= 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (>=87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (>= 87.5 Punkte)
В	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75- 87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75- 87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75- 87.5 Punkte)
С	0% - 5%	Dual-Purpose *(2)	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% - 10%)	Besitz *(3)/ Mutter *(4)	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25-50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25-50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
Е	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente *(5)	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung *(7)	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5- 25 Punkte)
F	>= 25%	Hersteller Waffen	Höchste Stufe / UNGC Verletzung *(8)	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0- 12.5 Punkte)

^{*(1)} Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).

^{*(2)} Hierein fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.

^{*(3)} Mehr als 20% Eigenkapital.

^{*(4)} Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.

^{*(5)} Einzweck-Komponenten.

^{*(6)} Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.

^{*(7)} Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.

^{*(8)} Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds legte teilweise in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Diese nachhaltigen Investitionen trugen zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) bei, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- · Ziel 1: Keine Armut
- · Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- · Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- · Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- · Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- · Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 10: Weniger Ungleichheiten
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- · Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- · Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs variierte je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS bestimmte den Beitrag zu den UN-SDGs auf Grundlage der DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien daraufhin beurteilt wurden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden konnte. Im Rahmen dieser Bewertungsmethodik wurde festgestellt, ob (1) eine Investition einen positiven Betrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistete, (2) der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung ("Do Not Significantly Harm") abschnitt und (3) das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandte.

In die DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen flossen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungsund Klassifizierungsmethodik ein, um festzustellen, ob eine Investition nachhaltig war. Investitionen,
die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisteten, wurden abhängig von der Art der Anlage nach
Ertrag, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wurde ein
positiver Beitrag festgestellt, galt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der
DNSH-Bewertung abschnitt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandte.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wurde proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet.

Der Teilfonds verpflichtete sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die DNSH-Bewertung war ein integraler Bestandteil der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilte, ob durch einen Emittenten, der zu einem UN SDG beitrug, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand der Emittent die DNSH-Bewertung nicht und konnte nicht als nachhaltige Anlage angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden in der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hatte die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob ein Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilte die DWS darüber hinaus auf Basis der DWS Norm-Bewertung, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer "F"-Bewertung) konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden und wurden als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1);
- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Für nachhaltige Anlagen wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt "Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" dargelegt.

DWS Invest ESG Climate Tech		
Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (F	PAI)	
PAII - 01. THG-Emissionen	Summe des aktuellen Werts der Investitionen von Unternehmen i, geteilt durch den Unternehmenswert des investierten Unternehmens und multipliziert mit den Scope 1+2+3-THG-Emissionen des Unternehmens.	445.098,26 tCO2e
PAII - 02. CO2-Fußabdruck - EUR	Der CO2-Fußabdruck wird in Tonnen CO2- Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt. Die CO2-Emissionen eines Emittenten werden durch seinen Unternehmenswert einschließlich liquider Mittel (EVIC) normalisiert.	691,41 tCO2e / Million EUR
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität Scope 1+2+3	882.12 tCO2e / Million EUR
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich ler fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	37,52 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Dezember 2024

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern.

Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIIs auswirken.





DWS Invest ESG Climate Tech			
Größte Investitionen	Aufschlüsselung der	In % des	Aufsc

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE- Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Republic Services	E - Wasserversorgung, Abwasser - und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3,6 %	Vereinigte Staaten
Air Liquide	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,9 %	Frankreich
Marsh & McLennan Cos.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,9 %	Vereinigte Staaten
Microsoft Corp.	J - Information und Kommunikation	2,8 %	Vereinigte Staaten
Schneider Electric	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2,5 %	Frankreich
First Solar	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,5 %	Vereinigte Staaten
DSM-Firmenich	NA - Sonstige	2,4 %	Schweiz
Veolia Environnement	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,2 %	Frankreich
Itron	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,2 %	Vereinigte Staaten
BYD Co. Cl.H	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,2 %	China
East Japan Railway Co.	H - Verkehr und Lagerei	2,2 %	Japan
Mowi	A - Land und Forstwirtschaft, Fischerei	2,1 %	Norwegen
Prysmian	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,0 %	Italien
Graphic Packaging (new)	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2,0 %	Vereinigte Staaten
Compagnie de Saint-Gobain (C.R.)	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen	1,9 %	Frankreich

für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 97,06% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in den Vorjahren:

29.12.2023: 93,34 % 30.12.2022: 97,18 %

Dienstleistungen

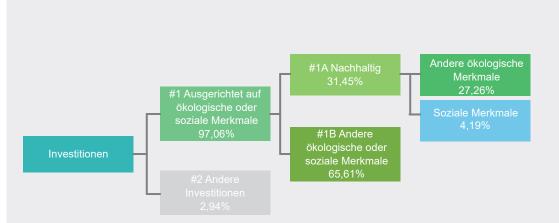
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Teilfonds investierte 97,06% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich 31,45% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon betrug der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, 27,26% und der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen 4,19%. Die tatsächliche Höhe der Anteile an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, und an sozial nachhaltigen Investitionen, war abhängig von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum.

2,94% des Netto-Teilfondsvermögens wurden in alle zulässigen Anlagen investiert, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wurde oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere). Innerhalb dieser Quote wurden bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die vorab genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorlag. Diese Toleranz galt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DWS Invest ESG Climate Tech NACE-Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-In % des Portfoliovermögens Code Systematik Land und Forstwirtschaft, Fischerei 2,3 % Α C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren 38 7 % D Energieversorgung 6,8 % Е Wasserversorgung, Abwasser - und Abfallentsorgung und Beseitigung von 4,5 % Umweltverschmutzungen F Baugewerbe/Bau 3.3 %

DWS Invest ESG Climate Tech

NACE- Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE- Systematik	In % des Portfoliovermögens	
G	Handel; Instandhaltung und Reperatur von Kraftfahrzeugen	1,8 %	
Н	Verkehr und Lagerei	2,4 %	
J	Information und Kommunikation	6,5 %	
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	7,0 %	
М	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	15,0 %	
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,7 %	
NA	Sonstige	9,0 %	
	n Unternehmen, n der fossilen Brennstoffe tätig sind	37,5 %	

Stand: 30. Dezember 2024



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Teilfonds nicht dazu, einen. Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar
ermöglichend darauf
hin, dass andere
Tätigkeiten einen
wesentlichen Beitrag zu
den Umweltzielen
leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

X Nein

Der Teilfonds strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

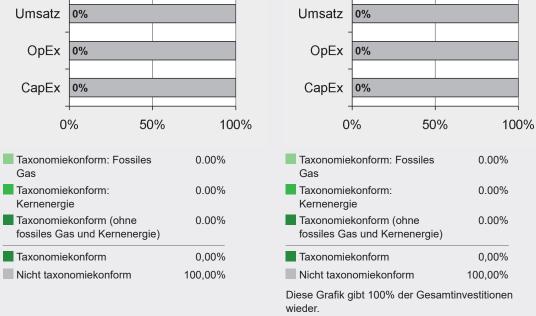
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die die gegenwärtige "Umweltfreundlichkeit" der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





^{*} Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Teilfonds sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hatte.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, betrug 27,26%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	39,85%	30,66%	9,19%
30.12.2022	38,68%		



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 4,19%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	39,85%	30,66%	9,19%
30.12.2022	38,68%		



Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewarb eine vorwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Zusätzlich hat dieser Teilfonds 2,94% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen investiert, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewandt wurde oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere). Innerhalb dieser Quote konnten bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen getätigt werden, bei denen keine umfassende Datenabdeckung in Bezug auf die zuvor genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorhanden war. Eine unzureichende Datenabdeckung wurde dabei für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung) nicht akzeptiert.

Diese anderen Anlagen konnten sämtliche Anlageklassen umfassen, die gemäß der jeweiligen Anlagepolitik zulässig waren, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate.

Das Portfoliomanagement konnte diese "Anderen Anlagen" zur Optimierung des Anlageergebnisses nutzen sowie für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei diesen anderen Anlagen bei diesem Teilfonds entweder nicht berücksichtigt oder nur teilweise.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Teilfonds verfolgte eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investierte weltweit in Emittenten, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausübten, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hielt. Dabei wurden mindestens 75% des Teilfondsvermögens in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens sollten in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie waren dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen

Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale war ein wesentlicher Bestandteil der DWS ESG-Bewertungsmethodik und wurde über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Die DWS ESG-Bewertungsmethodik wurde angewendet, um die angestrebten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer firmeneigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik geprüft wurden. Diese Methodik basierte auf der DWS ESG-Datenbank, die Daten von verschiedenen ESG-Datenanbietern, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen verwendete, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu generieren. Interne Bewertungen berücksichtigten unter anderem die erwarteten zukünftigen ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft des Unternehmens, Dialoge zu ESG-Themen zu führen, sowie ESG-spezifische Unternehmensentscheidungen.

In der DWS ESG-Datenbank wurden innerhalb verschiedener Bewertungsansätze kodierte Bewertungen erstellt. Einzelne Bewertungsansätze verwendeten eine Buchstabenskala von "A" bis "F", wobei "A" die höchste Bewertung und "F" die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte. Zusätzlich wurden gesonderte Bewertungen innerhalb anderer Bewertungsansätze bereitgestellt, beispielsweise in Bezug auf Umsätze aus kontroversen Sektoren oder das Engagement in kontroversen Waffen. Wenn die Bewertung eines Emittenten gemäß einem bestimmten Bewertungsansatz als unzureichend angesehen wurde, war es dem Teilfonds untersagt, in diesen Emittenten oder diese Anlage zu investieren, selbst wenn sie gemäß den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wären.

Die DWS ESG-Datenbank verwendete verschiedene Bewertungsansätze zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten oder Anlagen vorhanden waren und ob die betreffenden Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung: Diese Bewertung beurteilte Emittenten hinsichtlich ihres Beitrags zum Klimawandel und zu Umweltveränderungen, beispielsweise in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und den Schutz von Wasserressourcen. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen beitrugen oder weniger von diesen Risiken betroffen waren, erhielten bessere Bewertungen. Unternehmen mit einem exzessiven Klimaund Transitionsrisikoprofil (d.h. einer "F"-Bewertung) wurden ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung: Diese Bewertung bewertete das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf Prinzipien wie den UN Global Compact, die Standards der International Labour Organisation und allgemein anerkannte internationale Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüfte Angelegenheiten wie Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinderoder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Dabei wurden Verstöße gegen die genannten internationalen Standards bewertet, unter Berücksichtigung von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer verfügbarer Informationen. Unternehmen mit der niedrigsten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer "F"-Bewertung) wurden ausgeschlossen.

UN Global Compact-Bewertung: Neben der DWS Norm-Bewertung wurden Unternehmen ausgeschlossen, die direkt in schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact verwickelt waren.

DWS ESG-Qualitätsbewertung: Diese Bewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Vergleich in Peer-Groups, basierend auf einem branchenübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class-Ansatz). Dieser Vergleich bezog sich beispielsweise auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung und Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen bestand aus Unternehmen desselben Industriesektors. Besser

bewertete Unternehmen in diesem Vergleich erhielten eine höhere Bewertung, während schlechter bewertete Unternehmen eine niedrigere Bewertung erhielten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe am schlechtesten bewertet waren (d.h. eine "F"-Bewertung), wurden von einer Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Staat anhand einer Vielzahl von ESG-Kriterien. Diese Kriterien umfassten Umweltaspekte wie den Umgang mit dem Klimawandel, natürliche Ressourcen und die Anfälligkeit für Katastrophen. Soziale Aspekte umfassten unter anderem das Verhältnis zur Kinderarbeit, die Geschlechtergleichstellung und die sozialen Bedingungen. Zudem wurden Governance-Aspekte wie das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt. Die DWS ESG-Qualitätsbewertung berücksichtigte auch explizit die zivilen und demokratischen Freiheiten eines Landes. Staaten, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (getrennt für entwickelte Länder und Schwellenländer) die schlechteste Bewertung erhielten (d.h. eine "F"-Bewertung), wurden von einer Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status: Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach dem Grad ihrer politischen und zivilen Freiheit klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status wurden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als "nicht frei" eingestuft wurden.

· Beteiligung an kontroversen Sektoren

Es wurden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") hatten. Unternehmen wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielten, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: mindestens 5%
- Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: mindestens 5%
- Herstellung von Tabakwaren: mindestens 5%
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: mindestens 5%
- Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: mindestens 5%
- Herstellung von Palmöl: mindestens 5%
- Energiegewinnung aus Kernenergie und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: mindestens 5%
- Förderung von Erdöl: mindestens 10%
- Unkonventionelle Förderung von Erdöl und/oder Erdgas (inklusive Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, arktische Bohrungen): mehr als 0%
- Abbau von Kohle: mindestens 1%
- Energiegewinnung aus Kohle: mindestens 10%
- Förderung von Kohle und Erdöl: mindestens 10%
- Energiegewinnung aus und sonstiger Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas): mindestens 10%
- Abbau und Exploration von und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ölsand und Ölschiefer: mindestens 10%

Der Teilfonds schloss Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik aus.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse bezogen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, d.h. Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wurde.

- DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffengeschäfte: Unternehmen wurden ausgeschlossen, wenn sie als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen aus abgereichertem Uran oder Uranmunition oder von Schlüsselkomponenten des Vorgenannten identifiziert wurden. Für die Ausschlüsse wurden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt. Ebenfalls ausgeschlossen waren Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor oder deren Schlüsselkomponenten identifiziert wurden.
- DWS Bewertung des Engagements bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen als relevant eingestuft werden

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens wurden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausübten, die das Teilfondsmanagement

im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hielt. Hierzu zählten beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anboten. Um die Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen, nutzte das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten eine eigene quantitative und qualitative Methodik, die auf den folgenden Grundsätzen beruhte:

- Erstens musste jeder Emittent einen Mindestumsatzanteil (> 0%) aus Tätigkeiten generieren, die mit relevanten Umweltzielen im Einklang standen, die die folgenden Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ("SDGs") unterstützten. Dieser Anteil wurde durch Aufrechnung der Umsatzbeiträge mit positivem und negativem Einfluss auf alle relevanten Ziele der folgenden SDGs gemessen:
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Darüber hinaus stellte das Teilfondsmanagement sicher, dass diese Emittenten zusammen einen durchschnittlichen Mindestumsatzanteil von mindestens 5% erreichten, der zu den relevanten SDG-Umweltzielen beitrug.

Die oben beschriebene Berechnung des SDG-Mindestumsatzanteils zog das Teilfondsmanagement als Messgröße heran, um einen Teil des Anlageuniversums des Teilfonds zu bestimmen. Es wurde kein Anspruch erhoben, dass von dem Teilfonds reale positive Auswirkungen ausgingen. Ebenso wurden damit nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als nachhaltige Investition im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) erfüllt oder eine Taxonomiekonformität gemäß der EU-Taxonomieverordnung erreicht.

- Zweitens bewertete das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS, um festzustellen, ob seine Produkte oder Dienstleistungen direkt oder indirekt auf einer bestimmten Klimaschutztechnologie basierten oder eine solche Technologie bereitstellten oder nutzten. Klimaschutztechnologien waren in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassten die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO2-Emissionen beitrugen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff, sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr) oder alternative Proteine. Die qualitative Bewertung erfolgte auf Emittentenebene unter Berücksichtigung ihrer gesamten Wirtschaftstätigkeiten. Es wurde kein Mindestschwellenwert für den Umsatzanteil festgelegt, der laut Geschäftsmodell mit der Bereitstellung oder Nutzung von Klimaschutztechnologien erzielt wurde.

Darüber hinaus wurden mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausübten, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hielt. Dies bezog sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere zur Eindämmung der negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertetete das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt wurden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausübten, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Einbeziehung dieser Tätigkeiten unterlag keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene.

Schließlich wurde das Teilfondsmanagement aus dem Portfolio Unternehmen ausschließen, die einen beträchtlichen Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten generierten, die sich negativ auf eines der folgenden SDGs auswirkten:

- SDG 02: Kein Hunger
- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land

Anleger wurden darauf hingewiesen, dass das Teilfondsmanagement anhand der vorstehenden Beschreibungen die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ermittelt. Sie dienten nicht als Kriterium dafür, inwieweit Emittenten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen oder mit ihren Produkten oder Dienstleistungen den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel vorantreibten.

DWS Zielfonds-Bewertung

Die DWS ESG-Datenbank bewertete Zielfonds gemäß der DWS Klima-und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen galten (hierbei wurden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basierten auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz wurden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führten. Demnach konnten innerhalb der Portfolien der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten standen.

Nicht nach ESG-Kriterien bewertete Assetklassen

Nicht jeder Vermögenswert des Teilfonds wurde mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies galt insbesondere für die folgenden Assetklassen:

Derzeit wurden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate wurden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprachen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten durften für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der DWS ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet.

DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)

Darüber hinaus maß die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs. Dies erfolgt mit ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden konnte.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde, basierte auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.